

Herrn
Oberbürgermeister Martin Horn

hpa-ratsbuero@stadt.freiburg.de

Freiburg, 07.03.2023

„Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung), insbesondere a) Ergänzung der Satzung um eine Kategorie für motorisierte Zweiräder, inkl. 2-, 3- und 4-rädrige Leichtkrafträder und Kleinkrafträder (Fahrzeuge der Klasse L) b) Interfraktioneller Antrag vom 15.06.2022 zum Bewohnerparken“ Drucksache G-23/070

h i e r :

Interfraktioneller Ergänzungs- bzw. Änderungsantrag zu Tagesordnungspunkt 19 der Sitzung des Gemeinderates am 07.03.2023

Der Gemeinderat beschließt folgende Ergänzungen und Änderungen der in der Drucksache G-23/070 angehängten Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) vom 14. Dezember 2021:

1. §4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) vom 14. Dezember 2021 erhält folgende Fassung:

„(1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 240 Euro.“

2. §4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) vom 14. Dezember 2021 erhält folgende Fassung:

„(2) Misst das Fahrzeug, für das der Bewohnerparkausweis beantragt wird, in der Länge weniger als 4,21 m, so beträgt abweichend von Abs. 1 die Höhe der einjährigen Gebühr 180 Euro.“

3. §4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) vom 14. Dezember 2021 erhält folgende Fassung:

„(3) Misst das Fahrzeug, für das der Bewohnerparkausweis beantragt wird, in der Länge mehr als 4,70 m, so beträgt abweichend von Abs. 1 die Höhe der einjährigen Gebühr 300 Euro.“

4. Ein neuer §5 Abs. 5 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) vom 14. Dezember 2021 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine gültige FamilienCard verfügen (ausgestellt durch das Freiburger Bündnis für Familie e.V.) wird eine Gebühr in Höhe von 75 % der in § 4 Abs.1 bis 4 genannten Gebührenhöhe festgesetzt. Diese Gebührenermäßigung ist mit Vorlage der FamilienCard mit dem Antrag nachzuweisen.“

5. Ein neuer §5 Abs. 6 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) vom 14. Dezember 2021 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Freiburg, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft Ortsgruppe Freiburg e.V., dem Malteser Hilfsdienst Freiburg e.V., des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Freiburg e.V., der Bergwacht Schwarzwald e.V. oder der Tauchergruppe "Pinguin" e.V. sind und auf ein Fahrzeug angewiesen sind, um gesetzlich vorgeschriebene Pflichtaufgaben für die Stadt Freiburg zu übernehmen, wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 4 Abs.1 bis 4 genannten Gebührenerhöhe festgesetzt. Diese Gebührenermäßigung ist mit Vorlage einer Zugehörigkeitsbescheinigung (Dienst- oder Mitgliedsausweis) und einem Schreiben des Vorgesetzten mit dem Antrag nachzuweisen.“

Begründung:

Zu 4.

Die beantragte Beitragsermäßigung verfolgt das Ziel einer weiteren sozialen Ausdifferenzierung für Familien mit Kindern bei der Erhebung von Bewohnerparkgebühren. Bei Vorlage einer FamilienCard wird die Gebührenermäßigung genehmigt. Alle Familien, die ihren Erstwohnsitz in Freiburg und mindestens ein Kind unter 18 Jahren haben, das im eigenen Haushalt lebt, können die FamilienCard für 30 Euro erhalten. Die FamilienCard wird durch den Verein Freiburger Bündnis für Familie e.V. ausgestellt, der unter anderem von der Stadt Freiburg getragen wird.

Zu 5.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Freiburg, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft Ortsgruppe Freiburg e.V., dem Malteser Hilfsdienst Freiburg e.V., des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Freiburg e.V., der Bergwacht Schwarzwald e.V. oder der Tauchergruppe "Pinguin" e.V. sind in der Regel ehrenamtlich tätig und nehmen in dieser Funktion teilweise gesetzlich vorgeschriebene Pflichtaufgaben im Auftrag der Stadt Freiburg wahr, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Dazu gehört zum Beispiel die Brandbekämpfung, die Rettung von Menschenleben sowie die Hilfe bei Unfällen und Naturkatastrophen. Um diese Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können, muss eine schnelle Einsatzbereitschaft dieser freiwilligen Einsatzkräfte gewährleistet sein.

Mitglieder dieser Organisationen sind in einigen Fällen darauf angewiesen, mit ihrem privaten PKW zu den Gerätehäusern oder Einsatzorten zu fahren, um einsatzbereit zu sein. Da einige Mitglieder ihre Fahrzeuge für die Wahrnehmung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben nutzen müssen, sollten Sie teilweise von den Anwohnerparkgebühren befreit werden.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, des Deutschen Roten Kreuzes, der Malteser, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, der Bergwacht oder der Tauchergruppe besitzen einen Mitglieds- oder Dienstausweis, der als Nachweis über eine aktive Mitgliedschaft in der jeweiligen Organisation dienlich ist. Darüber hinaus muss das antragstellende Mitglied mit einem Schreiben des Vorgesetzten nachweisen, dass ein PKW für die Wahrnehmung der Aufgaben notwendig ist. Bei Vorlage eines Dienst- und Mitgliedsausweises in Verbindung mit einem Schreiben des Vorgesetzten muss die Befreiung der Parkgebühren genehmigt werden.

Sollte die mit den Beschlüssen der Ziffern vier und fünf vorgenommene Änderungsklausel einen rechtlichen Anfechtungsgrund darstellen, im Bezug auf das derzeit am VGH anhängige Verfahren, muss dieser Beschluss des Gemeinderats nicht vollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Julia Söhne
Stefan Schillinger
SPD/Kulturliste

Dr. Johannes Gröger
FW-Fraktion